



Einwilligung zur Datenweitergabe – Nachweis Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 01. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen sowie Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen. Nach §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 01. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Betreuungsbeginn einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Liegt der Einrichtung kein entsprechender Nachweis vor, darf das Kind nicht betreut werden.

Um zu vermeiden, diesen Nachweis der Schulleitung als auch der Leitung der Schulkind-/Nachmittagsbetreuung vorlegen zu müssen, können Sie eine Einwilligung zur Datenweitergabe über die Vorlage dieses Nachweises geben.

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass eine Kopie der Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach §20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz von:

Name, Vorname (Kind): _____

Geburtsdatum (Kind): _____

Schule: _____

an die Leitung der Schulkind-/Nachmittagsbetreuung der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-Zähringen weitergeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten